

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Oerlikon Metaplas GmbH für Lieferungen und Leistungen außerhalb Deutschlands

Stand: August 2024

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen ("AGB") gelten für alle Verträge über Lieferungen von Ware ("Lieferungen") und über die Erbringung von Leistungen ("Leistungen") im Sinne der nachstehenden Ziff. 1.2 der jeweiligen vertragsschließenden Gesellschaft der Oerlikon-Gruppe ("OERLIKON") an ihre Kunden, sofern diese ihren Geschäftssitz nicht in Deutschland haben ("Kunden").
- 1.2. Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser AGB schließen insbesondere, jedoch nicht abschließend, Beschichtungsleistungen, Oberflächenbehandlungen, Komponenten, Materialien und sonstige Verbrauchsgüter, 3D-Druckprodukte, Ersatzteile, Beschichtungssysteme und -vorrichtungen und gegebenenfalls damit anzuwendende Verfahren ein (gemeinsam "Lieferungen und Leistungen").
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit zurückgewiesen und werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, OERLIKON stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn OERLIKON mit Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos Bestellungen annimmt, Lieferungen und Leistungen erbringt oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nimmt, die dessen oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten.

2. Vertragsabschluss und -inhalt; Schriftform; Vorbehalt von Rechten; Vertraulichkeit

- 2.1. Angebote von OERLIKON sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 2.2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde nach Vertragsschluss OERLIKON gegenüber abgibt (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Mängelrügen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per E-Mail.
- 2.3. Mit Ausnahme der Geschäftsführer, Prokuristen und dem Kunden ausdrücklich als Ansprechpartner benannten anderen Angestellten von OERLIKON – jeweils in vertretungsberechtigter Konstellation – sind die Angestellten von OERLIKON nicht befugt, Verträge abzuschließen oder sonstige rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.
- 2.4. OERLIKON behält sich an allen dem Kunden ausgehändigten Unterlagen und Materialien sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Der Kunde darf sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OERLIKON weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen oder mitteilen, sie verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf Verlangen von OERLIKON vollständig an OERLIKON zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten (bzw. zu löschen), soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden. Er hat OERLIKON auf Anforderung die Vollständigkeit der Rückgabe und Vernichtung/Löschung zu bestätigen bzw. darzulegen, welche der oben genannten Unterlagen und Materialien er aus welchen Gründen noch zu benötigen meint.

3. Liefer- und Leistungsmodalitäten; Gefahrübergang; Lieferverzug

- 3.1. Liefertermine sind individuell schriftlich zu vereinbaren.
- 3.2. Alle Lieferungen von OERLIKON erfolgen "EXW Incoterms (2020)" (bezogen auf den Standort, von dem OERLIKON jeweils liefert), soweit nichts anderes vereinbart ist. Auch der Gefahrübergang bei Lieferungen richtet sich nach "EXW Incoterms (2020)", soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Leistungen von OERLIKON gilt "EXW Incoterms (2020)" entsprechend.
- 3.3. Abweichend von Ziff. 3.2 und nur, falls mit dem Kunden vereinbart, versendet OERLIKON den Liefer- und Leistungsgegenstand an den von ihm angegebenen Bestimmungsort. Dies geschieht – auch hinsichtlich der Verpackung – auf Kosten des Kunden. OERLIKON ist berechtigt, die Art des Versands (insbesondere das

Transportunternehmen und den Versandweg) und die Verpackung nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Die Gefahr geht in diesen Fällen mit Zugang der Versandbereitschaftsanzeige von OERLIKON beim Kunden oder – falls eine solche vertraglich nicht vorgesehen ist – spätestens mit der Aushändigung des Liefer- oder Leistungsgegenstands an den Spediteur, Frachtführer oder die sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen oder Teilleistungen erfolgen oder wenn OERLIKON zusätzliche Leistungen (z.B. den Versand, Transport oder Aufbau) übernommen hat.

- 3.4. OERLIKON haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie auf höherer Gewalt oder sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignissen beruhen, die OERLIKON nicht zu vertreten hat (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche Maßnahmen).
- 3.5. Bei Lieferverzug steht dem Kunden ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 5 % des jeweiligen Nettoauftragswerts zu. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzugs bestehen nicht.

4. Preise, Zahlungsmodalitäten, Verrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Netto-Preise von OERLIKON zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer; die Preise bei Lieferungen und entsprechend bei Leistungen verstehen sich "EXW Incoterms (2020)" ausschließlich Versicherung, Transport und Verpackung.
- 4.2. Soweit es sich bei vereinbarten Preisen um Listenpreise von OERLIKON handelt – und falls kein fester Preis vereinbart ist – und die Lieferungen und Leistungen erst mehr als zwei (2) Monate nach Vertragsabschluss erfolgen sollen, gelten die bei Lieferungen und Leistungen aktuellen Listenpreise von OERLIKON. Etwaig vereinbarte prozentuale oder feste Rabatte werden unverändert von dem bei Lieferungen und Leistung aktuellen Preis abgezogen. Im Übrigen bleibt es bei Ziff. 4.1.
- 4.3. Rechnungen von OERLIKON sind innerhalb von 30 Werktagen nach Ablieferung oder Abnahme und Rechnungszugang ohne jeden Abzug und in Euro (€) zu zahlen. Maßgeblich ist der Tag des Zahlungseingangs. Mit der Ablieferung im vorbezeichneten Sinne ist der Zugang der Versand-/Abholbereitschaftsanzeige von OERLIKON beim Kunden oder – falls so vereinbart – die Auslieferung an die Transportperson gemeint.
- 4.4. Der Kunde ist zur Verrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Der Kunde hat, soweit anwendbar, Material, Werkzeuge, Vorrichtungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte), die er OERLIKON zur Erfüllung eines mit OERLIKON bestehenden Vertrags beistellt ("beigestellte Gegenstände") und weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche und vertraglich spezifizierte technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Diagramme, Anleitungen, Spezifikation, alle zusammen die "technische Dokumentation") bereitzustellen. Der Kunde bestätigt, dass er vollumfänglich berechtigt ist, die beigestellten Gegenstände und die technische Dokumentation OERLIKON zur Verfügung zu stellen.
- 5.2. Bei Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen ist der Kunde verpflichtet, OERLIKON sämtliche erheblichen Angaben zu den beigestellten Gegenständen (z.B. Artikelbezeichnung, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen) anzugeben. Änderungen in der Werkstoffzusammensetzung und in der Vorbehandlung der beigestellten Gegenstände sind vorab mit OERLIKON abzusprechen.

5.3. Der Kunde stellt sicher, dass die beigegebenen Gegenstände für die Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen in einem beschichtungsfähigen Zustand und diese der spezifischen technischen Dokumentation nach Ziff. 5.1 entsprechen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist OERLIKON berechtigt, die beigegebenen Gegenstände an den Kunden auf dessen Kosten zurückzusenden.

5.4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine gebotene Mitwirkungshandlung oder verzögern sich die Lieferungen und Leistungen von OERLIKON aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist OERLIKON berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich ihrer Mehraufwendungen (z.B. Lagerungskosten) in Rechnung zu stellen. Das gilt insbesondere in dem Fall, in dem der Kunde die beigegebenen Gegenstände nicht termingerecht in einem beschichtungsfähigen Zustand zur Verfügung stellt. Lieferfristen verlängern sich automatisch in angemessenem Umfang, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen oder sonstigen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nicht nachkommt.

6. Gewährleistung für Mängel

6.1. OERLIKON haftet für Mängel für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Ziff. 6 nichts Abweichendes geregelt ist. Das Recht des Kunden auf Minderung oder Wandelung ist ausgeschlossen. Das Wahlrecht in Bezug auf die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) steht bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen OERLIKON zu.

6.2. Sachmängel

OERLIKON haftet nicht

- für Mängel, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Kunden in der Auftragserteilung zurückzuführen sind;
- für Mängel, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der beigegebenen Gegenstände zurückzuführen sind (z.B. Materialfehler, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, Lötverbindungen);
- für das Hervortreten von vor den Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im jeweiligen Verfahren;
- für die durch die Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen;
- für die Korrosion in elektrolytischer Umgebung. Dies gilt nur, soweit der Kunde OERLIKON nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes schriftlich vor Auftragserteilung hingewiesen hat;
- für Mängel, die auf einen Fehler in der vom Kunden gelieferten CAD-Datei bzw. dessen Vorlage oder eine fehlerhafte Datenübermittlung in die CAD-Datei zurückzuführen sind. Ebenso haftet OERLIKON nicht für die Eignung für einen bestimmten Verwendungszweck, soweit ein solcher nicht schriftlich vereinbart worden ist. Wird bei 3D-Druckprodukten die CAD-Datei vom Kunden geliefert, muss diese einen Hinweis enthalten, für welches 3D-Druckverfahren die CAD-Datei vorgesehen ist. Fehlt der entsprechende Hinweis und entsteht durch Auswahl eines nicht vorgesehenen Druckverfahrens ein mangelhaftes 3D-Druckprodukt, haftet OERLIKON für diesen Mangel nicht;
- für die Biokompatibilität, Sterilität oder andere in der Medizintechnik typischerweise geforderten Eigenschaften, sofern es sich bei den Lieferungen und Leistungen um solche handelt, die typischerweise in der Medizintechnik verwendet werden.

6.3. Rechtsmängel

a) OERLIKON steht nach Maßgabe dieser Ziff. 6.3 dafür ein, dass die Liefer- und Leistungsgegenstände in den Ländern der Europäischen Union und der Schweiz frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter sind. OERLIKON und der Kunde werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

b) Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind ausgeschlossen, wenn diese Verletzung auf einer Anweisung des Kunden, einer eigenmächtigen Veränderung oder nicht vertragsgemäßen Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstands durch den Kunden beruht. OERLIKON leistet keine Gewähr für die Zulässigkeit der Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen eines beigegebenen Gegenstands oder eines vom Kunden in Auftrag gegebenen Gegenstands.

c) Für den Fall, dass ein Liefer- oder Leistungsgegenstand von OERLIKON ein gewerbliches Schutz- oder Urheberrecht verletzt,

ist OERLIKON berechtigt, die Nacherfüllung derart zu erbringen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der betreffende Liefer- oder Leistungsgegenstand jedoch weiterhin die vertraglich vereinbarte Funktion aufweist.

6.4. Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe bzw. Abnahme.

6.5. Etwaige Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln bestehen nur nach Maßgabe der Ziff. 7.

7. Haftung;

Hinweispflicht bei behördlichen Maßnahmen

7.1. OERLIKON haftet nur im Falle von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

7.2. Zudem ist die Haftung von OERLIKON im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Gefährdungshaftung oder anderweitig, und soweit gesetzlich zulässig, auf 100% des vertraglich vereinbarten Preises beschränkt.

7.3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

7.4. Soweit die Haftung von OERLIKON gemäß den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von OERLIKON.

7.5. Falls beim oder gegen den Kunden behördliche Maßnahmen stattfinden (insbesondere im Bereich des Produktsicherheitsrechts), die Lieferungen und Leistungen von OERLIKON betreffen (insbesondere behördliche Maßnahmen der Marktüberwachung, etwa die Anordnung einer Rücknahme oder eines Rückrufes), oder wenn der Kunde derartige eigene Maßnahmen beabsichtigt (insbesondere eine Meldung an eine Marktüberwachungsbehörde oder einen Rückruf), informiert er OERLIKON unverzüglich schriftlich. Das Gleiche gilt jeweils, wenn der Kunde von derartigen Maßnahmen bei oder gegen seine/-n Abnehmer/-n erfährt.

8. Abnahme

8.1. Soweit die Lieferungen und Leistungen gesetzlich oder nach gesonderter vertraglicher Vereinbarung eine Abnahme voraussetzen (z.B. bei Verträgen über Beschichtungsleistungen und Oberflächenbehandlungen), ist der Kunde auf Anforderung von OERLIKON hin zu einer förmlichen Abnahme verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Abnahme grundsätzlich an dem Standort, von dem OERLIKON jeweils liefert.

8.2. Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen nach Ziff. 8.1 auch, wenn OERLIKON dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert hat. Als abgenommen gelten Lieferungen und Leistungen von OERLIKON nach Ziff. 8.1 auch dann, wenn der Kunde die Lieferungen und Leistungen in Gebrauch nimmt, verbaut oder auf andere Weise (weiter-)verarbeitet.

8.3. Kommt der Kunde mit der Abnahme in Verzug, so trägt er die Kosten für Mehraufwendungen (z.B. Aufbewahrungs- und Abstellkosten).

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. Bei allen Lieferungen behält OERLIKON sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

9.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die dem Eigentumsvorbehalt von OERLIKON unterliegenden Liefergegenstände bzw. die nach den Bestimmungen in dieser Ziff. 9 an ihre Stelle tretenden, ebenfalls vom Eigentumsvorbehalt erfassten Gegenstände (jeweils "Vorbehaltsgegenstand") ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OERLIKON zu verwenden, zu verarbeiten, umzubilden, zu verbinden, zu vermischen und/oder zu veräußern, sofern dies nicht im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit des Kunden erfolgt. Veräußert der Kunde den Vorbehaltsgegenstand, so verpflichtet er sich hiermit abzutreten und tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an OERLIKON ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.

9.3. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis von OERLIKON, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. OERLIKON verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, sich nicht im

Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegen.

- 9.4. Wird der Vorbehaltsgegenstand vom Kunden verarbeitet oder umgebildet (Art. 726 ZGB), so gilt, dass dies immer für OERLIKON als Hersteller im Namen von und für Rechnung von OERLIKON vorgenommen wird. OERLIKON erwirbt unmittelbar das Eigentum an der neu geschaffenen Sache oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an ihr im Verhältnis des Werts des Vorbehaltsgegenstands (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verarbeiteten/umgebildeten Stoffe im Zeitpunkt der Verarbeitung/Umbildung.
- 9.5. Wird der Vorbehaltsgegenstand mit anderen OERLIKON nicht gehörenden Sachen im Sinne des Art. 727 ZGB verbunden oder vermischt, so erwirbt OERLIKON unmittelbar Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgegenstands (Brutto-Rechnungswert) zum Wert der anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- 9.6. Der Kunde hält den Vorbehaltsgegenstand auf seine Kosten hinreichend gegen Schäden aller Art versichert.
- 9.7. Gerät der Kunde mit seiner Zahlung oder sonstigen sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtung in Verzug, so wird die Restschuld sofort fällig.

10. Exportkontrolle

- 10.1. Angebote von OERLIKON über Lieferungen und Leistungen von Gütern stehen unter dem Vorbehalt, dass deren Erfüllung keine Beschränkungen aufgrund von nationalen oder internationalen (insbesondere der EU, der Schweiz und der USA) Exportkontrollbestimmungen, z.B. Embargos oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.
- 10.2. Sofern die Liefer- oder Leistungsgegenstände von OERLIKON ganz oder in Teilen Beschränkungen aufgrund von nationalen und/oder internationalen (insbesondere der EU, der Schweiz und der USA) Exportkontrollbestimmungen unterliegen, gilt Folgendes:
- a) OERLIKON setzt den Kunden hierüber in Kenntnis und stimmt das weitere Vorgehen in gegenseitigem Einvernehmen mit ihm ab, insbesondere ob die Liefer- oder Leistungsgegenstände, welche exportkontrollrechtlichen Beschränkungen unterliegen, Vertragsinhalt werden oder nicht;
- b) Sofern erforderlich, werden exportkontrollrechtliche Genehmigungen für die Ausfuhr/Verbringung der Liefer- oder Leistungsgegenstände durch OERLIKON bei den zuständigen Behörden beantragt. Der Kunde ist verpflichtet, OERLIKON die hierzu erforderlichen und in seinem Verantwortungsbereich liegenden Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibs-/Endverwendungserklärungen, Kunden-/Beteiligendaten, Transportwege/-mittel) unverzüglich und kostenlos zu übermitteln. OERLIKON übernimmt weder Haftung noch Gewähr in Bezug auf die Beantragung bzw. die Erteilung exportkontrollrechtlicher Genehmigungen;
- c) Lieferungs- und/oder Leistungsverzögerungen sowie vollständige oder teilweise Nichtlieferungen/-leistungen, welche durch die Einhaltung nationaler/internationaler Exportkontrollbestimmungen verursacht werden (z.B. Beantragung/Nichterteilung von Verbringungs-/Ausfuhrgenehmigungen), begründen weder ein einseitiges Rücktrittsrecht des Kunden noch sonstige Haftungs- bzw.

Schadensersatzansprüche gegenüber OERLIKON. Sofern erforderliche exportkontrollrechtliche Genehmigungen nicht erteilt werden bzw. die Liefer- oder Leistungsgegenstände nicht genehmigungsfähig sind, gilt der Vertrag bezüglich dieser Liefer- oder Leistungsgegenstände als nicht geschlossen;

- d) Die Wiederausfuhr/das Weiterverbringen genehmigungspflichtiger Güter nach Anhang 2 Teil 2 oder nach Anhang 4 der Güterkontrollverordnung durch den Kunden unterliegt den Bestimmungen der OERLIKON erteilten, ursprünglichen Ausfuhr-/Verbringungsgenehmigung. Sofern der Kunde diese Bestimmungen nicht bereits im Zuge der ursprünglichen Lieferung erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Bestimmungen vor Wiederausfuhr/Weiterverbringen proaktiv bei OERLIKON anzufordern.
- 10.3. Der Kunde hat bei der Wiederausfuhr/dem Weiterverbringen der Lieferungen und Leistungen der Güter an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Bestimmungen des nationalen und internationalen (insbesondere der EU, der Schweiz und der USA) Exportkontrollrechts einzuhalten. Bezüglich internationaler Exportkontrollbestimmungen von Drittländern gilt dies nur insoweit, als dass die Einhaltung derselben keinen Verstoß gegen die Bestimmungen der VO (EG) Nr. 2271/96 und/oder § 7 der Außenwirtschaftsverordnung darstellt.
- 10.4. Der Kunde verpflichtet sich, für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach dem vollständigen Abschluss der Lieferung oder Leistung, OERLIKON sämtliche potenziell exportkontrollrechtlich relevanten Informationen und Unterlagen (z.B. Endverbleibs-/Endverwendungserklärungen, Kunden-/Beteiligendaten, Transportwege/-mittel, etc.) auf Anforderung unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.5. Der Reexport von OERLIKON Waren oder Technologien nach oder zur Verwendung in Russland oder Weißrussland ist verboten. Bei Verletzung dieser Kardinalpflicht ist OERLIKON berechtigt, den Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ansprüche des Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder auszusetzen und hat Anspruch auf Ersatz des hieraus entstehenden Schadens.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Vertrag eine an sich notwendige Regelung nicht enthält.
- 11.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Standort, von dem OERLIKON liefert bzw. leistet.
- 11.3. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich (Stadt), Schweiz, und die Sprache des Schiedsverfahrens Englisch.
- 11.4. Diese AGB und alle damit zusammenhängenden Ansprüche unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.
